

Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

Änderung vom 25. Juni 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5b Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung

¹ Die Zollansätze der Zolltarifnummern 1001.9032, 1002.0032, 1007.0021, 1008.1021, 2021, 9022 und 9051 werden durch das EVD festgelegt.

² Das EVD setzt die Zollansätze auf den 1. April und 1. Oktober so fest, dass die Differenz zwischen dem Preis für importierten Weizen und dem Referenzpreis von 56 Franken je 100 Kilogramm zu 60 Prozent ausgeglichen wird. Die Zollansätze und Garantiefondsbeiträge betragen zusammen höchstens 23 Franken je 100 kg.

³ Die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag von 23 Franken je 100 Kilogramm, dürfen vom Referenzpreis innerhalb einer Bandbreite von 5 Franken je 100 Kilogramm nach oben und unten abweichen, ohne dass die Zollansätze angepasst werden müssen.

⁴ Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Zollansätze dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt.

⁵ Das EVD kann für die Zolltarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 die Zollansätze aufgrund der Zollansätze und der Garantiefondsbeiträge auf den Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 kg für verarbeitetes Getreide erhöhen.

Art. 8 Preis franko Schweizergrenze, nicht veranlagt

¹ Der Preis franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, setzt sich zusammen aus:

- a. dem Preis des Importproduktes; und
- b. den Kosten für Fracht und Versicherung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses franko Waggon Schweizer Grenze.

¹ SR 916.01

² Die Ermittlung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse franko Schweizer Grenze, nicht veranlagt, wird vom Bundesamt vorgenommen. Als Berechnungsgrundlagen dienen insbesondere Börsennotierungen sowie repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.

Art. 18 Abs. 1

¹ Die Zuteilung erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise. Ausnahmen aufgrund maximaler Zollkontingentsanteilszuteilungen sind in den marktordnungsspezifischen Produkteverordnungen geregelt.

Art. 22b Abs. 3

Das EVD kann für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungsprodukte aufgrund von deren Zusammensetzung Ausbeuteziffern festlegen.

Gliederungstitel vor Art. 22h

**3. Abschnitt:
Einfuhr von Milch und Milchprodukten, Speiseölen und Speisefetten
sowie von Kaseinen und Kaseinaten**

Art. 22h Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für:

- a. Milch und Milchprodukte der in Anhang 4 Ziffer 4 erwähnten Tarifnummern;
- b. die in den Kapiteln 11, 12 und 15 des Generaltarifes aufgeführten Speiseöle, Speisefette und die zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und Halbfabrikate;
- c. Kaseine, Kaseinate und andere Kaseinderivate sowie Kaseinleime der Tarifnummern 3501.1010, 1090, 9010 und 9090.

Art. 22i Generaleinfuhrbewilligung

Die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) zur Einfuhr von Speiseölen, Speisefetten und der zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und Halbfabrikate wird von der réserveuisse erteilt.

Art. 22j Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten

¹ Zollkontingentsanteile am Teilzollkontingent Nr. 7.1 werden nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933² über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz an die Zollkontingentsanteilsberechtigten zugeteilt.

² SR 0.631.256.934.953

² Das Teilzollkontingent Nr. 7.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.

³ Zollkontingentsanteile am Teilzollkontingent Nr. 7.3 werden entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim Bundesamt zugeteilt. Produkte, die innerhalb des Teilzollkontingents Nr. 7.3 eingeführt werden, dürfen ausschliesslich zur menschlichen Ernährung verwendet werden.

⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 7.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 7.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 kg eingeführt werden.

⁵ Zollkontingentsanteile am Teilzollkontingent 7.5 werden entsprechend der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.

⁶ Beim Teilzollkontingent Nr. 7.6 wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

⁷ Beim Zollkontingent Nr. 8 wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

Art. 22k Erhöhung von Teilzollkontingenten

Das Bundesamt kann die Teilzollkontingente Nr. 7.2 und Nr. 7.4 bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen.

Gliederungstitel vor Art. 22l

4. Abschnitt: Einfuhr von Kartoffeln

Art. 22l Warenkategorien

¹ Das Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Kartoffeln) wird in folgende Warenkategorien aufgeteilt:

- a. Saatkartoffeln;
- b. Speisekartoffeln;
- c. Veredelungskartoffeln.

² Das Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Kartoffelprodukte) wird in folgende Warenkategorien aufgeteilt:

- a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000;
- b. Halbfabrikate, andere;
- c. Fertigprodukte.

³ Die Zuordnung der Zolltarifnummern zu den einzelnen Warenkategorien ist in Anhang 4 Ziffer 7 geregelt.

Art. 22m Aufteilung der Teilzollkontingente auf die Warenkategorien;
Freigabe der Einfuhren

¹ Das Bundesamt verteilt die Gesamtmenge des Zollkontingents nach Anhörung der interessierten Kreise und unter Berücksichtigung der Marktlage auf die einzelnen Warenkategorien; es kann die Einfuhr zeitlich staffeln.

² Das Bundesamt bestimmt die Dauer, in der die zugeteilten Kartoffeln und Kartoffelprodukte eingeführt werden können.

Art. 22n Erhöhung von Teilzollkontingenten

Das Bundesamt kann die Teilzollkontingente Nr. 14.1 (Kartoffeln) und Nr. 14.2 (Kartoffelprodukte) bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen.

Art. 22o Zollkontingentsanteile Kartoffeln für Saat-, Speise-,
und Veredelungskartoffeln

¹ Zollkontingentsanteile am Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saat-, Speise-, und Veredelungskartoffeln) werden entsprechend der Inlandleistung der einzelnen Organisation beziehungsweise des einzelnen Betriebes im Verhältnis zu den gesamten rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen in Prozenten zugeteilt.

² Ein Zollkontingentsanteil wird nur zugeteilt, wenn die Inlandleistung mehr als 100 Tonnen beträgt.

Art. 22p Inlandleistung

¹ Als Inlandleistung gilt:

- a. bei Saatkartoffeln: die Menge der inländischen Saatkartoffeln, welche die Vermehrungsorganisationen während der Bemessungsperiode direkt von den Saatgutproduzenten zugekauft haben;
- b. bei Speisekartoffeln: die Menge der konsumfertig abgepackten inländischen Speisekartoffeln, welche die Abpackbetriebe während der Bemessungsperiode an den Detailhandel geliefert haben;
- c. bei Veredelungskartoffeln: die Menge der Veredelungskartoffeln, welche die Veredelungsbetriebe während der Bemessungsperiode zur Verarbeitung übernommen haben.

² Als Bemessungsperiode gilt der Zeitraum zwischen dem 18. Monat (Juli) und dem 7. Monat (Juni) vor der betreffenden Kontingentsperiode.

³ In den Gesuchsunterlagen ist die geltend gemachte Inlandleistung lückenlos nachzuweisen.

Art. 22q Gesuche

Die Gesuche um Zollkontingentsanteile am Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Kartoffeln) müssen bis spätestens zum 30. September vor Beginn der Kontingentsperiode beim Bundesamt auf den dafür vorgesehenen Formularen eingereicht werden.

Art. 22r Zollkontingentsanteile für Kartoffelprodukte

¹ Zollkontingentsanteile am Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Kartoffelprodukte) werden versteigert.

² Für Halbfabrikate nach Artikel 22l Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen zollkontingentanteilsberechtigt, welche diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.

Art. 35 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Juni 2008

¹ Bis zum 30. Juni 2009 setzt das EVD die Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung so fest, dass die Differenz zwischen dem Preis für importierten Weizen und dem Referenzpreis von 60 Franken je 100 Kilogramm zu 60 Prozent ausgeglichen wird. Die Zollansätze und Garantiefondsbeiträge betragen zusammen höchstens 27 Franken je 100 kg.

² Bis zum 30. Juni 2009 dürfen die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag von 27 Franken je 100 Kilogramm, vom Referenzpreis innerhalb einer Bandbreite von 5 Franken je 100 Kilogramm nach oben und unten abweichen, ohne dass die Zollansätze angepasst werden müssen.

II

Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Milch- und Speiseöleinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998³;
2. Kartoffelverordnung vom 7. Dezember 1998⁴.

³ AS 1998 3266, 2002 902, 2003 2167, 2004 569, 2005 503, 2007 2379
⁴ AS 1999 77, 2002 4062, 2003 5419, 2004 4907, 2006 2995

III

Änderung bisherigen Rechts

Die Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 4 und 5

⁴ Je Versteigerung können einer zollkontingentanteilsberechtigten Person maximal 40 Prozent der ausgeschriebenen Teilzollkontingentsmenge zugeteilt werden, wenn:

- a. mehr als eine zollkontingentanteilsberechtigten Person an der Versteigerung teilnimmt; und
- b. die berücksichtigbare Gebotsmenge grösser als die ausgeschriebene Teilzollkontingentsmenge ist.

⁵ Wird durch die Anwendung von Absatz 4 die ausgeschriebene Zollkontingentsmenge nicht vollständig zugeteilt, wird die Restmenge unmittelbar nochmals allgemein ausgeschrieben und der maximale Zollkontingentsanteil nicht mehr angewendet.

Art. 18a Abs. 4 und 5

⁴ Je Versteigerung können einer zollkontingentanteilsberechtigten Person maximal 40 Prozent der ausgeschriebenen Teilzollkontingentsmenge zugeteilt werden, wenn:

- a. mehr als eine zollkontingentanteilsberechtigten Person an der Versteigerung teilnimmt; und
- b. die berücksichtigbare Gebotsmenge grösser als die ausgeschriebene Teilzollkontingentsmenge ist.

⁵ Wird durch die Anwendung von Absatz 4 die ausgeschriebene Zollkontingentsmenge nicht vollständig zugeteilt, wird die Restmenge unmittelbar nochmals allgemein ausgeschrieben und der maximale Zollkontingentsanteil nicht mehr angewendet.

*Art. 19 Abs. 4**Aufgehoben**Art. 20 Abs. 2*

² Die Sicherstellung für eine Person beträgt einen Sechstel ihrer gesamten Rechnungen für ersteigerte Zollkontingentsanteile Fleisch im zweiten Kalenderjahr vor der betreffenden Kontingentsperiode.

⁵ SR 916.341

IV

- ¹ Die Anhänge 1 und 4 werden gemäss Beilage geändert.
² Die Anhänge 2 und 8 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

V

- ¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–5 am 1. Januar 2009 in Kraft.
² Anhang 1 Ziffern 1 und 14 treten am 1. August 2008 in Kraft.
³ Artikel 5*b* Absätze 1–4, 18 Absatz 1, 35 und Ziffer III treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.
⁴ Artikel 5*b* Absatz 5 und 22*b* Absatz 3 sowie Anhang 2 treten am 1. Juli 2009 in Kraft.
⁵ Artikel 22*l*–22*r* und Anhang 4 Ziffer 7 sowie Ziffer II/2. treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
⁶ Artikel 5*b*, 22*k* und 22*m* gelten bis zum 30. Juni 2013.

25. Juni 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 5 und 5a)

Ziff. 1, 4, 14 und 20

Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von Landwirtschaftsprodukten sowie Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

1. Marktordnung Tiere der Pferdegattung

Tarifnummer	Zollansatz je Stück <i>[1]</i>	Ergänzender Text
	(Fr.)	
	je Stück:	
0101. 1011	120.00	Keine GEB erforderlich
1019	3834.00	Keine GEB erforderlich
1021	3.00	Keine GEB erforderlich
1029	1281.00	Keine GEB erforderlich
9021	3.00	Keine GEB erforderlich
9029	1281.00	Keine GEB erforderlich
9095	120.00	Keine GEB erforderlich
9096	3834.00	Keine GEB erforderlich
9097	2250.00	Keine GEB erforderlich
9098	900.00	Keine GEB erforderlich

[1] Vom Generaltarif abweichende Zollansätze sind kursiv und fett gedruckt

4. Marktordnung Milchprodukte

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto <i>[1]</i>	Ergänzender Text
	(Fr.)	
0401. 1010	18.00	Keine GEB erforderlich bei Einfuhren aus Freizonen
2010	18.00	
	3020	1340.00
0402. 2120	1340.00	Keine GEB erforderlich bei Einfuhren aus Freizonen
2920	1340.00	
9110	223.00	
9120	1340.00	
9910	223.00	

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto <i>[1]</i> (Fr.)	Ergänzender Text
0403.	1010 <i>/2/</i>	Keine GEB erforderlich
	1020 <i>/2/</i>	Keine GEB erforderlich
	9091 18.00	
0404.	1000 170.00	
0406.	1010 25.50	Keine GEB erforderlich
	1020 264.00	Keine GEB erforderlich
	1090 289.00	Keine GEB erforderlich
	2010 408.00	Keine GEB erforderlich
	2090 315.00	Keine GEB erforderlich
	3010 230.00	Keine GEB erforderlich
	3090 442.00	Keine GEB erforderlich
	4010 21.30	Keine GEB erforderlich
	4021 85.00	Keine GEB erforderlich
	4029 289.00	Keine GEB erforderlich
	4081 408.00	Keine GEB erforderlich
	4089 315.00	Keine GEB erforderlich
	9011 25.50	Keine GEB erforderlich
	9019 289.00	Keine GEB erforderlich
	9021 34.00	Keine GEB erforderlich
	9031 115.00	Keine GEB erforderlich
	9039 21.00	Keine GEB erforderlich
0406.	9051 50.00	innerhalb des besonderen Kontingents eingeführt Für AKZA und KZA keine GEB erforderlich
	9059 50.00	innerhalb des besonderen Kontingents eingeführt Für AKZA und KZA keine GEB erforderlich
	9060 51.00	Keine GEB erforderlich
	9091 408.00	Keine GEB erforderlich
	9099 315.00	Keine GEB erforderlich

[1] Vom Generaltarif abweichende Zollansätze sind kursiv und fett gedruckt

[2] Der Zollansatz ist in der Verordnung des EFD über die anwendbaren beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.722.1) geregelt.

14. Marktordnung Getreide zur menschlichen Ernährung

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto <i>[1]</i> (Fr.)	Ergänzender Text
1001.	1032 1.00	
	9032 23.30	
1002.	0032 23.30	
1007.	0021 23.30	
1008.	1021 23.30	
	2021 23.30	
	9022 23.30	
	9051 23.30	

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto <i>III</i>	(Fr.)	Ergänzender Text
1101.	0043	85.00	Keine GEB erforderlich
	0048	65.00	Keine GEB erforderlich
1102.	1049	65.00	Keine GEB erforderlich
	2010	65.00	Keine GEB erforderlich
	9011	65.00	Keine GEB erforderlich
	9051	65.00	Keine GEB erforderlich
	9061	65.00	Keine GEB erforderlich
1103.	1119	65.00	Keine GEB erforderlich
	1199	65.00	Keine GEB erforderlich
	1390	65.00	Keine GEB erforderlich
	1919	65.00	Keine GEB erforderlich
	1929	65.00	Keine GEB erforderlich
	1939	65.00	Keine GEB erforderlich
	1992	65.00	Keine GEB erforderlich
	1999	65.00	Keine GEB erforderlich
	2019	65.00	Keine GEB erforderlich
	2029	65.00	Keine GEB erforderlich
	2099	65.00	Keine GEB erforderlich
1104.	1290	65.00	Keine GEB erforderlich
	1919	65.00	Keine GEB erforderlich
	1929	65.00	Keine GEB erforderlich
	1992	65.00	Keine GEB erforderlich
	1999	65.00	Keine GEB erforderlich
	2220	65.00	Keine GEB erforderlich
	2390	65.00	Keine GEB erforderlich
	2913	73.00	Keine GEB erforderlich
	2918	65.00	Keine GEB erforderlich
	2922	65.00	Keine GEB erforderlich
	2932	65.00	Keine GEB erforderlich
	2992	65.00	Keine GEB erforderlich
	2999	65.00	Keine GEB erforderlich
	3089	65.00	Keine GEB erforderlich
1107.	1012	65.00	
	1092	65.00	Keine GEB erforderlich
	1093	65.00	Keine GEB erforderlich
	2012	65.00	
	2092	65.00	Keine GEB erforderlich
	2093	65.00	Keine GEB erforderlich
	2099	65.00	Keine GEB erforderlich
1201.	0099	-.10	GEB nur für Saatgut erforderlich
1202.	1099	-.10	Keine GEB erforderlich
1202.	2099	-.10	Keine GEB erforderlich
1203.	0090	-.10	Keine GEB erforderlich
1204.	0099	-.10	Keine GEB erforderlich
1205.	1031,	-.10	Keine GEB erforderlich
	9031		
	1039,	-.10	GEB nur für Saatgut erforderlich
	9039		
	1061,	-.10	Keine GEB erforderlich
	9061		
	1069,	-.10	GEB nur für Saatgut erforderlich
	9069		

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto <i>[1]</i> (Fr.)	Ergänzender Text	
1206.	0031	–,10	Keine GEB erforderlich
	0039	–,10	Keine GEB erforderlich
	0061	–,10	Keine GEB erforderlich
	0069	–,10	Keine GEB erforderlich
1207.	2091	–,10	Keine GEB erforderlich
	2099	–,10	Keine GEB erforderlich
	4091	–,10	Keine GEB erforderlich
	4099	–,10	Keine GEB erforderlich
	5091	–,10	Keine GEB erforderlich
	5099	–,10	Keine GEB erforderlich
	9118	–,10	Keine GEB erforderlich
	9119	–,10	Keine GEB erforderlich
	9927	–,10	Keine GEB erforderlich
	9929	–,10	Keine GEB erforderlich
	9937	–,10	Keine GEB erforderlich
	9939	–,10	Keine GEB erforderlich
	9947	–,10	Keine GEB erforderlich
	9949	–,10	Keine GEB erforderlich
	9957	–,10	Keine GEB erforderlich
	9959	–,10	Keine GEB erforderlich
	9998	–,10	Keine GEB erforderlich
	9999	–,10	Keine GEB erforderlich
1212.	9190	frei	Keine GEB erforderlich
	9919	frei	Keine GEB erforderlich

[1] Vom Generaltarif abweichende Zollansätze sind kursiv und fett gedruckt

20. Marktordnung Kasein

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto (Fr.)	Ergänzender Text	
3501.	1010	<i>[1]</i>	Für anderes als Säurekasein keine GEB erforderlich
	1090	<i>[1]</i>	Für anderes als Säurekasein keine GEB erforderlich
	9011	4.–	Keine GEB erforderlich
	9019	<i>[1]</i>	Keine GEB erforderlich
	9091	909.–	Keine GEB erforderlich
	9099	<i>[1]</i>	Keine GEB erforderlich

[1] Der Zollansatz ist in der Verordnung des EFD über die anwendbaren beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.722.1) geregelt.

Anhang 2
(Art. 6)

Schwellenpreise je Produktgruppe

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Schwellenpreis Fr. je 100 kg	Gültig für folgende Tariflinien
0713.1011	Erbsen, ganz, unbearbeitet, zu Futterzwecken.	39.00	0708.9010–0813.5092 ohne 0709.9091 und 0712.9070
1003.0010	Gerste, zur Aussaat	78.00	1001.1011, 9011, 1002.0011, 1003.0010, 1004.0010, 1005.1000, 1008.9013
1003.0070	Gerste, zu Futterzwecken	36.00	0709.9091 und 0712.9070 sowie 1001.1021–1008.9071
1201.0010	Sojabohnen, zu Futterzwecken	50.00	1201.0010–1208.9010 und 2103.3011
1214.1010	Mehl und Agglomerate in Form von Pellets, von Luzerne, zu Futterzwecken	32.00	0901.9011 und 1209.1010–1404.9010 sowie 1802.0010 und 2308.0020–0060
1501.0012	Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz), roh, zu Futterzwecken	60.00	1501.0012–1518.0093, 3823.1110–1910
1702.3021	Glucose, chemisch rein, fest, zu Futterzwecken	40.00	1702.3021–9011 und 1703.9091
2102.2011	nichtlebende Hefen, zu Futterzwecken	49.00	2102.1091–2021
2303.1011	Kartoffelprotein, zu Futterzwecken	59.00	0505.9011–0511.9919, 2301.1011–2010, 2303.1011–3010 und 2309.9041
2304.0010	Sojaschrot/-kuchen, zu Futterzwecken	45.00	2304.0010–2306.9010
3505.1010	Dextrine und andere modifizierte Stärke, zu Futterzwecken	41.00	1101.0051–1108.2020, 1905.9021, 2302.1010–5010, 3505.1010–3809.1010

Anhang 4
(Art. 10)

Ziff. 4 und 7

**Verzeichnis der anwendbaren Zollkontingente und
Teilzollkontingente bei der Einfuhr von
Landwirtschaftsprodukten****4. Marktordnung Milch und Milchprodukte**

Nummer des Zollkontingentes	Erzeugnis	Tarifnummer(n)	Umfang des Zollkontingentes (Tonnen)
<i>[1]</i>	<i>[1]</i>	<i>[1]</i>	<i>[1]</i>
...			
07.2	<i>Milchpulver</i>	0402.2111 2911	300
07.3	<i>Verschiedene Milchprodukte</i>	0403.1091 9041 9051 ex0403.9091 0404.9081 0405.2011 2019	200
07.4	<i>Butter und andere Fettstoffe aus der Milch</i>	0405.1011 1091 9010	100
...			

7. Marktordnung Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, sowie Kartoffelprodukte

Nummer des Zollkontingentes	Erzeugnis	Tarifnummer(n)	Umfang des Zollkontingentes (Tonnen)
<i>[1]</i>	<i>[1]</i>	<i>[1]</i>	<i>[1]</i>
14	<i>Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, sowie Kartoffelprodukte, davon:</i>		
14.1	<i>Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln</i>		18 250
	Saatkartoffeln	0701.1010	
	Speisekartoffeln/Veredelungskartoffeln	9010	
14.2	<i>Kartoffelprodukte</i>		4 000
	Halbfabrikate	0710.1010 9021 0712.9021 1105.1011 2011	
	Fertigprodukte	2001.9031 2004.1012 1013 1092 1093 9028 9051 2005.2021 2022 2092 2093 9921 9951	

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind kursiv und fett gedruckt

Weitere der Generaleinfuhrbewilligungspflicht unterstellte landwirtschaftliche Erzeugnisse

	– mit einem Gewicht von nicht mehr als 185 g:
0105. 1100	– – Hühner
0105. 1200	– – Truthühner
	– andere
0105. 9400	– – Hühner, mit einem Gewicht von nicht mehr als 2000 g
	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:
	– – andere, mit einem Gehalt an Fett von:
	– – – mehr als 65 Gewichtsprozent:
	– – – – in Zisternen oder Metallfässern:
1517. 1062	– – – – – mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
	– – – – – andere:
1517. 1067	– – – – – mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
	– – – mehr als 41 Gewichtsprozent jedoch nicht mehr als 65 Gewichtsprozent:
	– – – – in Zisternen oder Metallfässern:
1517. 1072	– – – – – mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
	– – – – – andere:
1517. 1077	– – – – – mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
	– – – mehr als 25 Gewichtsprozent jedoch nicht mehr als 41 Gewichtsprozent:
	– – – – in Zisternen oder Metallfässern:
1517. 1082	– – – – – mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
	– – – – – andere:
1517. 1087	– – – – – mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
	– – – nicht mehr als 25 Gewichtsprozent:
	– – – – in Zisternen oder Metallfässern:
1517. 1092	– – – – – mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
	– – – – – andere:
1517. 1097	– – – – – mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
	– andere:
	– – andere:
	– – – Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:
	– – – – mehr als 10 Gewichtsprozent:
	– – – – – in Zisternen oder Metallfässern:
1517. 9062	– – – – – mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichts- prozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
	– – – – – andere:
1517. 9067	– – – – – mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichts- prozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.